

Reglement über die Spezialfinanzierung für Parkplätze und Parkhäuser

sRS 712.4

vom 17. Januar 1984¹

Der Grosse Gemeinderat² der Stadt St.Gallen erlässt gestützt auf Art. 5 in Verbindung mit Art. 99 lit. b und Art. 187 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979³ sowie Art. 21 Abs. 1 der Haushaltsverordnung vom 12. Oktober 1981⁴ als Reglement:

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement ordnet die Verwendung folgender Einnahmen: a) Gebühren aus der Bewirtschaftung von Parkplätzen durch Parkuhren und Ticketautomaten usw.;; b) Gebühren für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund ⁵ ; c) Ersatzabgaben für fehlende Abstellflächen für Motorfahrzeuge auf privatem Grund. ⁶
Spezialfinanzierung	Art. 2 Die Einnahmen werden der Spezialfinanzierung für Parkplätze und Parkhäuser gutgeschrieben.
Verwendung der Mittel der Spezialfinanzierung A. Grundsatz	Art. 3 Die Mittel der Spezialfinanzierung dienen: 1. der Errichtung und dem Betrieb von Parkplätzen und Parkhäusern; 2. der Überwachung des ruhenden Verkehrs; 3. der Verwirklichung von flankierenden Massnahmen im Bereiche des individuellen und öffentlichen Verkehrs.
B. Einzelheiten	Art. 4 ¹ Die Mittel der Spezialfinanzierung werden zur Deckung folgender Ausgaben verwendet: 1. Planungs-, Projektierungs-, Betriebs- und Kapitalkosten für öffentlich benützbare Parkplätze und Parkhäuser; 2. Personal- und Sachkosten für die Überwachung des ruhenden Verkehrs;

¹ VOS 11, 191

² seit 1.1.2005: Stadtparlament

³ sGS 151.2

⁴ sGS 151.53

⁵ Reglement über die Abgabe für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 10. Dezember 1968, VOS 9, 123, inzwischen aufgehoben

⁶ Parkplatzreglement vom 20. Dezember 1979, VOS 11, 31, inzwischen aufgehoben

sRS 712.4

3. Betriebs- und Kapitalkosten für:
- a) Parkleitsysteme, Steuerungskonzepte und Massnahmen, die zur Verbesserung der Parksituation beitragen;
 - b) Park-and-Ride-Anlagen und Massnahmen, die geeignet sind, die Benützung solcher Anlagen zu fördern;
 - c) kollektive Verkehrsmittel, welche vorwiegend der Verminderung des motorisierten individuellen Verkehrs dienen.¹
 - d) Abstellplätze für Fahrräder und Motorfahräder.

² Die Beiträge gemäss Ziffer 3 lit. c sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre 30 Prozent der Gesamteinnahmen der Spezialfinanzierung nicht übersteigen.²

C. Vorbehalt

Art. 5

Die Mittel der Spezialfinanzierung sind mindestens in dem Umfang, als sie durch Ersatzabgaben für fehlende Abstellflächen auf privatem Grund erbracht worden sind, für die Errichtung und den Betrieb öffentlich benützbarer Abstellflächen oder Parkhäuser zu verwenden.³

Ausgleichskonto

Art. 6

¹ Überschreitet der Ertrag der Spezialfinanzierung den Aufwand, so werden die jährlichen Überschüsse in ein Ausgleichskonto gelegt, das der Deckung allfälliger Defizite der Spezialfinanzierung dient.

² Das Ausgleichskonto kann vorübergehend bevorschusst werden.

Verzinsung

Art. 7

Guthaben oder Vorschüsse des Ausgleichskontos werden verzinst.

Zuständigkeit

Art. 8

Die Zuständigkeit zur Verwendung der Mittel der Spezialfinanzierung richtet sich nach den allgemeinen Kompetenzbestimmungen der Gemeindeordnung.⁴

¹ geändert durch Nachtrag I vom 22. März 1994, cRS 1995, 7

² eingefügt durch Nachtrag I vom 22. März 1994, cRS 1995, 7

³ vgl. Art. 9 des Parkplatzreglementes vom 20. November 1979, VOS 11, 31, inzwischen aufgehoben

⁴ Gemeindeordnung der Stadt St.Gallen vom 8. Februar 2004, sRS 111.1

sRS 712.4

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Art. 9

Es werden aufgehoben:

- a) Ziff. 2 des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 693 vom 10. Dezember 1968 betr. Einführung von erweiterten Kurzparkzonen mit Parkuhren;
- b) Ziff. 3 des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 692 vom 10. Dezember 1968 betr. fiskalische Belastung des nächtlichen Dauerparkierens auf öffentlichem Grund.

Inkrafttreten

Art. 10

Dieses Reglement wurde vom Stadtrat am 10. Mai 1984 auf den 1. Juni 1984 in Kraft gesetzt.

St.Gallen, den 17. Januar 1984

Im Namen des Grossen Gemeinderats¹

Der Präsident:

Buob

Der Stadtschreiber:

Bergmann

A

¹ seit 1.1.2005: Stadtparlament